

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Band: 68 (1974)
Artikel: Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526-1821 : ein Beitrag zu Recht und Geschichte der Reichskirche
Kapitel: Zum Standesrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Zum Standesrecht

1. *Niederer Adel und Stiftsmäßigkeit*

Mit den umstrittenen Fragen nach der Entstehung des Adels, dem Rittertum und der Ministerialität im spätern Mittelalter steht die Konstanzer Aufnahmepraxis seit 1526 nur mehr in mittelbarem Zusammenhang. Unmittelbar drücken sich in ihr jene «ausgebildeten Zustände»¹ aus, wie sie Johann Stephan Pütter, bereits in echter historischer Reflexion, dargestellt hat²: Eine verhältnismäßig breite Schicht des «niedereren Adels», der alle adligen Geschlechter angehören, welche die Reichsstandschaft nicht erlangt haben und damit nicht zu den Fürsten, dem «hohen Adel», emporgestiegen sind³. Innerhalb dieses heterogenen niedereren Adels, der kein Geburtsstand ist, hat es eine engere Gruppe erreicht, sich in einem «Quasi-Geburtsstand» von den übrigen abzusondern; das ist der stiftsmäßige deutsche Adel. Aus der ursprünglichen Freiheitsprobe auf vier Ahnen, einem prozessualen Unvordenklichkeitsbeweis, hat er die Adelsprobe entwickelt⁴ und fordert für die Dompfründen und Ritterorden, die ihm traditionell zustehen, den Nachweis, daß die Vorfahren «adelich und ritterlich» gelebt haben. Dieser Nachweis ist zu leisten durch Urkunden, Inschriften auf Grabmälern, Einträgen in Adelsmatrikeln etc., durch «actus possessorii et distinctivi», welche den Adel von den Gemeinen scheiden, wie die Teilnahme an ritterlichen Turnieren und die Bekleidung adliger Hofämter und – wohl das schlagendste Beweismittel – die Zugehörigkeit zu adligen Domstiftern in früherer Zeit.

Im 16. Jahrhundert, als das «mittlere Zeitalter», in dem der Adel entstanden war, noch nahe lag, genügte die Schranke dieses Beweises, um alle auszuschließen, die nicht wenigstens zum Ministerialadel oder zum alten, adlig lebenden Patriziat gehörten. Je weiter man sich von den ursprünglichen Verhältnissen entfernte, desto mehr mußte der Zutritt erschwert werden, vor allem gegenüber der Flut von Adels-

¹ H. KRAUSE (gegenüber Otto Brunner), in: HZ 209 (1969) 17 ff.

² PÜTTER, Über d. Unterschied d. Stände bes. d. hohen u. niedern Adels in Teutschland, Cöttingen 1795; Über Mißheirathen teutscher Fürsten u. Grafen, ib. 1796.

³ O. v. DUNGERN, Das Problem d. Ebenbürtigkeit, München 1905, bes. 31, 56, 87.

⁴ K. BEYERLE, Stiftsmäßigkeit u. Ahnenprobe, in: Bericht über d. 12. Verslg. deutscher Historiker, Leipzig 1911, 8 ff.

und Wappenbriefen, von Standeserhöhungen und Wappenbesserungen, die aus den Kanzleien der Kaiser, noch mehr jenen der Reichsvikare, der österreichischen Erblande¹ und der deutschen Territorialfürsten strömte. Der «Anstieg der Titulaturen» ist in Konstanz leicht zu beobachten: Nennt der Protokollführer im 16. Jahrhundert die Domherren einfach beim Namen – auch etwa «der Landenberger» –, so hofiert derselbe Syndikus im 18. Jahrhundert seinen Arbeitgebern mit der ständigen Titulatur «des Herrn Baron v. Beroldingen Hochwürden Gnaden». Dabei handelt es sich für den historischen Betrachter bestenfalls um niedern Adel gleicher Qualität. Das Verteidigungsmittel des stiftsmäßigen Adels lag in der Adelsprobe: einerseits «Erhöhung der Ahnenzahl», andererseits enge Verbindung mit der Reichsritterschaft und Forderung, daß der Bewerber von dieser ein Attestat beibringe, daß seine Ahnen ritterlichen Stand hatten, also im Regelfall bei einer Ritterschaft inkorporiert waren. In Konstanz hat man die Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft allerdings nicht förmlich verlangt; neben dem unmittelbaren hatte auch der mittelbare (landsässige) Adel Zutritt. Dieses Bistum, das unter den Bistümern am Rhein das «ärmste» genannt wurde², läßt sich überhaupt kaum vergleichen mit dem adligen Glanz und Reichtum, der in Mainz, Bamberg und Würzburg entfaltet wurde³. Auf diese Weise gelang es dem Stiftsadel namentlich, die Bürger der Reichsstädte auszuschließen; daß deren ältere Geschlechter mit dem ministerialischen Landadel eines Ursprungs sind, hat erst die jüngste Forschung klargestellt⁴. Auch die Erschwerung der Aufnahme konnte allerdings das mähliche Nachrücken neuer Geschlechter nicht hindern, aber bis diese eine «reine» Ahnentafel hatten, waren sie auch dem stiftsmäßigen Adel assimiliert.

Wer zum «alten niederen Adel» zählte, das war in gewisser Hinsicht kein Problem der Rechts- und Sozialgeschichte, vielmehr eine Frage der Überlieferung. Noch im 18. Jahrhundert mußte sich das Domkapitel bei der Prüfung des eingereichten «schema genealogicum» auch auf

¹ K. F. v. FFRANK, Standeserhebungen.

² Chronik d. Grafen v. Zimmern, hg. DECKER-HAUFF, 3, Sigmaringen 1967, 73.

³ A. L. VEIT, Gesch. u. Recht d. Stiftsmäßigkeit auf d. ehemals adeligen Domstiften v. Mainz ..., in: Hist. Jb. 33 (1912) 323 ff. L. SANTIFALLER, a. a. O. s. v. Mainz, Würzburg, Bamberg.

⁴ K. SCHULZ, Die Ministerialität als Problem d. Stadtgesch., in: Rhein. Vjbl. 32 (1968) 184 ff. H. NEHLSSEN, Die Freiburger Familie Snewlin, Veröff. aus d. Archiv d. Stadt Freiburg i. Br. 9, Freiburg 1967. H. MOSBACHER, Kammerhandwerk, Ministerialität u. Bürgertum in Straßburg, in: ZGORh 119 (1971) 33 ff.

fragwürdige literarische Darstellungen stützen, für Schweizer Bewerber etwa auf Stumpf und Gilg Tschudi, auf Guillimann und Sprechers «Pallas Rhaetica», auf Leus Lexicon und Faesis Erdbeschreibung, zu schweigen vom unkritischen Erfinder von Genealogien, dem Dießenhofener Pater Gabriel Bucelin, oder gar Ruxners Turnierbuch¹. Das Nachschlagen im eigenen, an sich zuverlässigen Protokoll oder weiteren Archivalien war mühsam, und wir sollten uns auch keine zu hohen Vorstellungen von der Fertigkeit im Lesen alter Schriften machen. Die Konstanzer Domstiftsprotokolle setzen 1487 ein und weisen bis um 1600 etliche Lücken auf²; Kirchenbücher aus der Zeit vor 1600 sind selten. Dabei hätte eine peinliche Prüfung jeder Ahnentafel sehr viel Zeit erfordert, denn bei der Aufschwörung eines bestimmten Bewerbers bezeugen die Juranten nach der richtigen, strengen Auffassung nur, daß gerade die individuellen Ahnen von «gutem, altem ritter- und stiftsmäßigem Adel» sind. Da nur vollbürtige Brüder identische Ahnentafeln haben³, muß jeder andere Träger desselben Namens neu eine volle Probe legen; dieser Beweis wird allerdings dadurch erleichtert, daß regelmäßig dieselben, früher schon «produzierten» Ahnen auf den Tafeln erscheinen. Die Praxis neigt verständlicher Weise dazu, sich die Prüfung zu erleichtern: man schlägt in einem vom Archivar geführten Register⁴ über die «aufgeschworenen Geschlechter» nach und beruhigt sich dabei, daß derselbe Geschlechtsname wieder auftaucht. Historisch hat sich der «ritterbürtige Adel» im 13. Jahrhundert schon geschlossen. Der Stand von Überlieferung und kritischer Kenntnis nach 1500 führten aber dazu, daß diese Grenze gegen 1400 heraufrückt: Wer den Nachweis leisten kann, daß seine Vorfahren vor 1400⁵ irgendwie zum Adel gezählt wurden, der gehört zum «alten niedern Adel», d. h. in den meisten Fällen zum stiftsmäßigen Adel⁶.

¹ Vgl. JOSEPH V. SARTORI, Geistl. u. weltl. Staatsrecht d. Deutschen Catholisch-geistl. Erz-, Hoch- u. Ritterstifter, II/1, Nürnberg 1790, 290 (betr. Chur). MICHAEL PRAUN, Von d. Heerschilden d. Teutschen Adels, in: JOH. STEPHAN BURGEMEISTER, Bibliotheca Equestris, 2, Ulm 1720, 795 ff. (Schweizer Adel allgemein).

² Die Lücken im heutigen Bestand waren, was das Mittelalter betrifft, meist schon im 18. Jh. zu beklagen.

³ «Nobilitas firmata in uno fratre dicitur probata in altero ex eisdem parentibus genito» (Card. de Luca). Brüder müssen darum nur das Verwandtschaftsverhältnis darlegen, Chronik Zimmern (vgl. oben S. 281 Anm. 2) 3, 321.

⁴ GLA 73/X. Freiburg 117. Donaueschingen, Hofbibl. Nr. 610.

⁵ Diese Grenze wird auch im Genealog. Hdb. d. Adels, 1951 ff., zwischen den Abteilungen A und B gesetzt.

⁶ An dieser Stelle sei die einzige Arbeit zum neueren Konstanzer Aufnahme-

2. Probleme des Reichsrechtes

Die Stiftsmäßigkeit als Specificum der umschriebenen engern Gruppe des niedern Adels ist untrennbar verbunden mit den Reichsstiftern und damit der Eigenart der Reichskirche. Die staatsrechtliche Stellung der Reichsbischöfe wurde geradezu als Grund für die Exklusivität der Domkapitel angeführt¹. Gegenüber den wenigen Ausländern, die eine stiftsmäßige Adelsprobe hätten leisten können, wehrte sich der Stiftsadel mit der Forderung nach «Teutschheit» und dem Begehren, daß über Statusfragen nur deutsche Richter urteilen dürften. Schon lange vor der Bewegung, die mit Febronius und Horix und dem Emser Kongreß verbunden ist², gab es im Reich Widerstände gegen das grundlegende Wiener Konkordat von 1448 und die darauf bezügliche Praxis der römischen Kurie. Solcher Widerstand artikulierte sich seit Karl V. in den kaiserlichen Wahlkapitulationen. Die Kurfürsten verpflichteten den künftigen Kaiser im Artikel «Von den Beschwerden wider den römischen Hof»³, in seiner Regierungszeit Schritte zu tun gegen die Beeinträchtigung der Freiheit der deutschen Geistlichkeit und der Rechte der Lehns Herren durch «unförmliche Gratien, Reskripte, Provisionen» etc. Vor jeder Königswahl diskutierte man darüber, ob und wie man den Text ändern solle, um neuesten Erfahrungen «mit Rom» gerecht zu werden.

Auf derartige Modifikationen haben sich in Verbindung mit andern Fällen auch unsere Konstanzer Causae ausgewirkt. Die Wahlkapitulation Josephs I. von 1690 enthält neu den Auftrag an den Kaiser, er solle alle Reichsbischöfe und Kapitel bei ihren «absonderlichen Privilegien, hergebrachten Statuten und Gewohnheiten» schützen und dafür sorgen, daß die «Judikatur super statu nobilitatis» nicht zum «Abbruch der Stiftsgeistlichkeit» diene, d. h. daß der Spruch über den deutschen adligen Stand nicht aus dem Reich gezogen werde⁴. Das sind genau

recht wenigstens erwähnt: K. BRAUN, Studien zur Gesch. d. Konstanzer Domkapitels in d. 2. Hälfte d. 16. Jh., Diss. phil. Freiburg i. Br. 1961 (ungedr.).

¹ ANTON SCHMIDT, Institutiones juris ecclesiastici Germaniae, 1, Würzburg 1778, 328.

² H. RAAB, Die Concordata Nat. Germ. in d. kanonist. Diskussion d. 17.–19. Jh., Wiesbaden 1956.

³ G. KLEINHEYER, a. a. O. Bis zum Erscheinen einer kritischen Edition muß man sich behelfen mit Benedikt Carpzov, Comm. in legem regiam Germanorum, Ffm. 1694, und einzelnen Abdrucken. Der relevante Art. ist Art. XVI bei Karl V., Art. XIV in der Capitulatio perpetua (K. ZEUMER, Quellenslg. zur Gesch. d. deutschen Reichsverf. Nr. 177). GERSTLACHER (oben S. 274 Anm. 4) 2, 73 ff., 85 ff.

⁴ CHRISTIAN G. RICCIUS, Von d. landsässigen Adel, Nürnberg 1735, 339 ff.

die Postulate der Reichskirche im Streit um Pfyffer und Reding. Als 1790 die Wahlkapitulation Leopolds II. ausgehandelt wurde, da wünschte Kurmainz, es möge in den Satz über den Schutz der Kapitelsstatuten die Wendung eingeflochten werden «vornehmlich wegen der Adelsprobe», damit der Stiftsadel «für seine zeitherige Possession eine legale Unterstützung» erhalte, wie ein Kommentator schreibt¹. Dieser Vorschlag, der vermutlich auch die negativen Erfahrungen in der Causa Thurniana verwertet, ist zwar nicht durchgegangen, der Artikel aber sonst verschärft worden.

Im Falle adliger Bewerber aus der Schweiz – wie auch aus dem Elsaß und aus Lothringen – stellte sich in neuerer Zeit zusätzlich die Frage, ob sie schlechthin als Ausländer zu gelten hätten. Leopold I. schrieb am 12. August 1672 an Kardinal Friedrich von Hessen im Rückblick auf die Causa Pfyfferiana, die Reichsritter beschwerten sich generell über päpstliche Provisionen für untaugliche Personen, die meistens Schweizer seien; der Kardinal möge den Heiligen Vater darauf hinweisen, daß die Eidgenossenschaft seit 1648 nicht mehr zum Reich gehöre, deren Bürger seien daher als Ausländer «ad beneficia et jura imperialia inhabiles»². Das war nichts anderes als die Forderung, der Heilige Stuhl möge Schweizern keine Provisionen mehr erteilen auf Pfründen der Reichskirche. Damit stehen wir vor der klassischen Streitfrage nach der völkerrechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Bedeutung der «Exemption» der Eidgenossenschaft (Art. VI IPO)³. Folgen wir der extensiven Auslegung, wie sie hier der Kaiser vertritt, dann verschiebt sich das rechtliche Problem der Aufnahme von Schweizern in den Bereich des internationalen Privatrechts⁴: Ist eine in den staats- und standesrechtlichen Verhältnissen eines Landes begründete persönliche Eigenschaft, der Adel, auch in einem fremden Lande anzuerkennen? Gelten etwa für «abgerissene Reichsteile» besondere Normen, die wohlerworbene Rechte schützen? Sind die von solchen Ländern erteilten attestata nobilitatis doch beweiskräftig?

Die Mehrzahl der Schweizer Domherren in Konstanz geht aus Ge-

¹ KARL F. HÄBERLIN, Pragmat. Gesch. d. neuesten kaiserl. Wahlcapitulation, Leipzig 1792, 199 ff.

² GLA 82/1086 a.

³ K. MÜLLER, Die Exemption d. Eidgenossenschaft 1648, in: Schweiz. Beitr. zur allgem. Gesch. 4 (1946) 216 ff.; IPO: Instr. Pacis Osnabrugense, ed. K. MÜLLER, Bern 1949.

⁴ Auch heute gibt es derartige Fragen, doch werden sie auf das Recht des persönlichen Namens reduziert. G. KEGEL, IPR, Studienbuch, München 1964, 2. Aufl., 214.

richtsherrengeschlechtern des Thurgaus hervor. Gilt für diese noch einmal etwas Besonderes? Es ist eine Tatsache, daß der Zusammenschluß der Ritterschaft in Schwaben namentlich auf die vereinte Abwehr gegen die im «Bund ob dem See» vordringenden Appenzeller (1406) zurückgeht¹. Damals war die Landgrafschaft Thurgau noch in den Händen der Habsburger, und die von den Bauern im Gebirge gleichermaßen bedrohten Adligen im Thurgau taten sich mit ihren Standesgenossen nördlich des Rheins zusammen. Die Erinnerung daran war im 18. Jahrhundert noch lebendig², und man nahm hüben und drüben an, der Adel im Thurgau habe mit dem im Hegau «unum idemque corpus» gebildet bis in die Jahre einer festeren Einung der Rittergesellschaften unter St. Jörgenschild. So hat der Landeshauptmann der «Landgrafschaft des obern und niedern Thurgaus», Daniel Hermann Zollikofer, noch 1734 als «Director des Ritter-Adel- und Gerichtsherrenstandes» Adelszeugnisse ausgestellt, die zunächst einmal akzeptiert wurden. Wir müssen uns eben vor Augen halten, daß die rechtliche und ökonomische Lage der Gerichtsherren im Thurgau mit jener der Reichsritter im Hegau durchaus vergleichbar war; einige Gerichtsherren wie der genannte Ritterdirektor v. Beroldingen gehörten förmlich der Reichsritterschaft an. Allerdings waren die thurgauischen Gerichtsherren, unter denen sich auch Bauern befanden wie die Häberli in Mauern, durchweg mediatisiert (landsässig), und sie bildeten keine adlige Korporation mit einem entsprechenden Rezeptionsstatut³. Gleichwohl prüfte man im Hinblick auf die Stiftsmäßigkeit die Frage, ob den thurgauischen Gerichtsherren ein Sonderstatus gebühre, nicht zuletzt deshalb, weil das Landgericht im Thurgau den X regierenden Orten nur verpfändet war, so daß der Thurgau etwa «Dominiotenus bey der teutschen Reichshoheit verblieben» wäre?

¹ H. MAU, Die Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben, Darstellungen aus d. württemberg. Gesch. 33, Stuttgart 1941, 12 ff. H. OBENAU, Recht u. Verf. d. Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben, Veröff. MPI f. Gesch. 7, Göttingen 1961.

² JOH. GEORG KERNER, Allgem. positives Staats-Landrecht d. unmittelbaren freyen Reichsritterschaft, 2, Lemgo 1788, 12. JOH. STEPHAN BURGEMEISTER, Status equestris Caesaris et Imperii Romano-Germanici, Ulm 1709, 430.

³ Ein solches Statut hat sich die Reichsritterschaft in Schwaben 1766 gegeben, wiedergegeben bei F. W. RUCH, Die Verfassung d. Kts. Hegau-Allgäu-Bodensee d... Reichsritterschaft, Diss. jur. Mainz 1955 (ungedruckt). – Eine rechtshistorische Untersuchung zum thurgauischen Gerichtsherrenstand fehlt, einstweilen: H. LEI, Der thurg. Gerichtsherrenstand im 18. Jh., in: Thurg. Beitr. zur vaterländ. Gesch. 99 (1962) 1 ff.

Mit diesen hochinteressanten Problemen befassen sich zwei Gutachten, die im Rahmen der Causa Thurniana produziert wurden¹. Die Autoren sind zwei bedeutende Rechtslehrer jener Zeit, der Mainzer Professor Franz Anton Dürr (1717–1805), Syndikus der Universität und des Metropolitankapitels, einer der besten Kanonisten, und der Würzburger Professor Johann Jakob Joseph Sündermahler (1712–1775)². Das Thema der vorliegenden Untersuchung mag manchem Leser überholt nationalistisch erscheinen, aber es geht aus der geschichtlichen Wirklichkeit hervor. Das macht eine Lösung der Fragen erst recht schwierig³. Der Speyerer Domkapitular Joseph Anton Sigismund v. Beroldingen hat 1790 in der Erwartung eines neuen Thurnschen Pfründenstreits⁴ einem kurkölnischen Hofkammerpräsidenten geschrieben:

«Il y aura dans ce procès beaucoup de questionne coïncidentes ... dont je suis charmé qu'enfin il soit prononcé là-dessus. Nos syndics sont de parfaits ignorants dans cette matière, et les gens experts sont extrêmement rares»⁵.

C. Zur politischen Soziologie

Aus der Sicht der politischen Soziologie mag man einwenden, die Beschränkung des Zutritts zum Konstanzer Kapitel auf den stiftsmäßigen Adel treffe die deutschen Diözesanteile in gleicher Weise wie die schweizerischen; abgesehen von ein paar Graduierten sei auch unter den deutschen Domherren der «gemeine Mann»⁶ nicht anzutreffen. Das ist zwar richtig, aber um den gemeinen Mann konnte es unter den ein-

¹ GLA Dedukt. u. Staatsschr. Nr. 127/1 und 5. Das Sündermahlersche Gutachten auch in: MAYER, a. a. O. 4 p. 548–567 (der Band ist dem Regensburger Domdekan Joseph Benedikt v. Thurn u. Valsassina gewidmet). Das Thema kurz behandelt in RIEFL (oben S. 274 Anm. 4) 1, 248.

² Allg. Deutsche Biogr. 5, 489; 37, 156.

³ Zu leicht macht sich die Sache H. E. FEINE, Die Besetzung d. Reichsbistümer vom Westfäl. Frieden bis zur Säkularisation, Kirchenrechtl. Abhh. 97/98, Stuttgart 1921, 419. – Hier wäre eine Arbeit heranzuziehen, die bei Historikern auf etwas zu rasche Ablehnung gestoßen ist: A. RANDELZHOFFER, Völkerrechtl. Aspekte d. Hl. Röm. Reiches nach 1648, Schrr. zum Völkerrecht 1, Berlin 1967.

⁴ Es handelt sich um einen Bruder (?) des jüngern Thurn.

⁵ M. BRAUBACH, J. v. Beroldingen u. d. Aufklärung, in: SZG 2 (1952) 41 ff., bes. 65.

⁶ Zum Begriff: P. BLICKLE, Landschaften im Alten Reich, Die staatl. Funktion d. gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973.